

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

HVG GmbH

**Betreff:**

Neufassung des HVG-Gesellschaftsvertrages

**Beratungsfolge:**

07.06.2016 Kommission für Beteiligungen und Personal

16.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss

30.06.2016 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Neufassung des HVG-Gesellschaftsvertrages, wie er als Anlage 1 Bestandteil dieser Vorlage ist. Sofern sich aus dem kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren oder aus formellen Notwendigkeiten Änderungsbedarfe ergeben, sind diese von dem Ratsbeschluss ebenfalls erfasst, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

## Kurzfassung

### Begründung

Der Aufsichtsrat der HVG hat am 23.05.2016 über den Entwurf einer Neufassung des HVG-Gesellschaftsvertrages beraten und wie folgt beschlossen:

- “1. Der Aufsichtsrat der HVG erteilt nach entsprechender Vorberatung seine Zustimmung
  - a) zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HVG auf Grundlage des mit der Drucksache übersandten Entwurfs (Synopse) des Gesellschaftsvertrages,
  - b) zu sich vor der notariellen Beurkundung noch möglicherweise ergebenden Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der HVG, z.B. aus dem Anzeigeverfahren an die Kommunalaufsicht oder aus formellen Notwendigkeiten, sofern die Anpassungen nicht wesentlicher Natur sind,
  - c) dazu, dass die Geschäftsführung der HVG in Abstimmung mit den Beteiligten alle Vorbereitungen und Maßnahmen für eine endgültige Beschlussfassung in den zuständigen Organen und für eine abschließende Umsetzung trifft.
2. Der Aufsichtsrat schlägt der Stadt Hagen als Alleingesellschafterin der HVG vor,
  - a) der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HVG ebenfalls zuzustimmen und alle erforderlichen weiteren Beschlüsse zur Umsetzung zu fassen und
  - b) mit der abschließenden Umsetzung (notarielle Beurkundung des angepassten Gesellschaftsvertrages) abzuwarten bis die Verschmelzung der Hagener Service GmbH auf die HVG abgeschlossen ist.“

In die Neufassung eingearbeitet sind insbesondere

- der geänderte Gesellschaftszweck infolge der Verschmelzung auf die Hagener Service GmbH und
- die Bestimmungen des § 108a GO NRW.

Die geänderten Regelungen sind in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Neufassung des Satzungstextes (Anlage 1) und in der ebenfalls anliegenden Synopse (Anlage 2) **fett und kursiv** gedruckt. Daneben sind weitere Textpassagen *kursiv und gesperrt* gedruckt. Diese Änderungen hat der Rat bereits in seiner

Sitzung am 10.12.2015 beschlossen (vgl. DS 0878/2015); sie sind allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Die Kommission für Beteiligungen und Personal hatte sich in 2015 in zwei Lesungen mit der Frage befasst, ob und inwieweit durch die Übertragung von städtischen Beteiligungen auf die HVG Rechte des Rates geschmälert würden (vgl. DS 0890/2015 und 0908/2015) und inwieweit daraufhin Anpassungsnotwendigkeiten bei den Gesellschaftsverträgen, insbesondere beim HVG-Gesellschaftsvertrag, bestehen. Im Ergebnis hat die Kommission für Beteiligungen und Personal in ihrer Sitzung am 08.12.2015 zwar keinen Änderungsbedarf festgestellt, sich für den Fall einer Anpassung des HVG-Gesellschaftsvertrages aber eine nochmalige Befassung mit dem Thema vorbehalten. Derzeit ergeben sich aus Sicht der Verwaltung allerdings keine über die seinerzeitige Diskussion hinausgehenden Argumente, so dass in den Entwurf der Neufassung nur die o.g. Änderungsbedarfe eingearbeitet sind.

Der obige Aufsichtsratsbeschluss ist in der Aufsichtsratssitzung am 23.05.2016 um den Beschlusspunkt zu 2b) erweitert worden. Die Kommunalaufsicht hat allerdings eine Umsetzung des § 108a GO NRW bis zum 31.12.2016 gefordert. Die Verwaltung hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Neufassung des HVG-Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht gegenüber deutlich gemacht, dass eine Umsetzung noch in 2016 nicht opportun ist und sich dabei im Wesentlichen auf die in der als Anlage beigefügten Vorlage für die Sitzung des HVG-Aufsichtsrates am 23.05.2016 gestützt (Anlage 3). Eine Antwort der Bezirksregierung in dieser Frage steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus dem kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren heraus noch Änderungsbedarfe ergeben. Sofern diese nicht wesentlich sind, sollte der Ratsbeschluss diese einschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

## Beigeordneter/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Anlage 1 zur DS 0439/2016**

**HVG - Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt**

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz .....	2
§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens .....	2
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	2
§ 4 Stammkapital .....	3
§ 5 Funktionsbezeichnungen .....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane .....	3
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	3
§ 8 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates	4
§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5
§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung .....	6
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates .....	6
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	9
§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	10
§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen .....	11
§ 15 Wirtschaftsplan.....	12
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.....	12
§ 17 Bekanntmachungen .....	13
§ 18 Steuerklausel .....	13
§ 19 Salvatorische Klausel.....	13

## § 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

## § 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das
  - Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,
  - den öffentlichen Personennahverkehr betreibt
  - öffentliche Bäder betreibt,
  - Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,
  - Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,
  - *Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrt* nimmt,
  - Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrt nimmt,
  - **Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt**,
  - weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:
  - Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,
  - Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,
  - Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,
  - sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,
  - Förderung des Umweltschutzes,
  - ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,
  - Erschließung und Einsatz alternativer Energien.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

## § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

# Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## § 5 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

## § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

- Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -**

- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der **Gesellschafterversammlung** zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Hagener Service GmbH (AG Hagen HRB 7177), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der **BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH** (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.
- (2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden **als Anteilseignervertreter vom Rat** der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter **nach den Regelungen des § 108a GO NW durch den Rat der Stadt Hagen bestellt**.

**Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.**

- (4) Den **vom Rat der Stadt Hagen** entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates **sowie den Arbeitnehmervertretern** können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.
- (6) **Die vom Rat der Stadt Hagen bestellten Vertreter (Anteilseigner- sowie Arbeitnehmervertreter) haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.**

War für die Entsendung eines **nach Abs. 2 S.1 zu entsendenden** Aufsichtsratsmitgliedes (**Anteilseignervertreter**) seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -

**Verliert ein vom Rat der Stadt Hagen bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.**

- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (8) In den Fällen der **Abs. 6 Satz 2 und 7** ist **für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder** nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

**Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.**

## § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmabstimmung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - vorliegt.**

- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH und der Hagener Service GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
  1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der *kursiv gesperrt = bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)*

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -

Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;

2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;
7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -

15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;
  16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;
  17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;
  18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;
  19. Festlegung von Vereinsentgelten.
- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);
  2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);
  3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
  4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
  5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
  6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
    - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -**

- b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
- c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
- d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
- f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).

In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

## **§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - vertreten ist.**

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.  
Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
  1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
  2. Übernahme neuer Aufgaben;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);
  4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
  5. Bestellung des Abschlussprüfers;

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -**

6. Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
  7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
  9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
  10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
  11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;
  13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  14. Auflösung der Gesellschaft;
  15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
  16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
  17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
  18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
  19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);
  20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;
  21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.
- (7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

## **§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder

*kursiv gesperrt = bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)*  
*kursiv fett = Änderung neu*

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -

Auskunft.

- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

## § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

## § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag -**

- (6) *Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.*
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 18 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

**Notizen:**

# Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

## Anlage 2 zu DS 0439/2016

<b>HVG – Aktueller Gesellschaftsvertrag – Inhalt</b>	<b>HVG - Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt</b>
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz ..... 2	§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz ..... 2
§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens ..... 2	§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens ..... 2
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr ..... 4	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr ..... 4
§ 4 Stammkapital ..... 4	§ 4 Stammkapital ..... 4
§ 5 Funktionsbezeichnungen ..... 4	§ 5 Funktionsbezeichnungen ..... 4
§ 6 Gesellschaftsorgane ..... 5	§ 6 Gesellschaftsorgane ..... 5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ..... 5	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ..... 5
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates ..... 7	§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates ..... 7
§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates ..... 9	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates ..... 9
§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung ..... 12	§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung ..... 12
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates ..... 13	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates ..... 13
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz ..... 20	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz ..... 20
§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ..... 22	§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ..... 22
§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen ..... 25	§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen ..... 25
§ 15 Wirtschaftsplan ..... 26	§ 15 Wirtschaftsplan ..... 26
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung ..... 27	§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung ..... 27
§ 17 Bekanntmachungen ..... 28	§ 17 Bekanntmachungen ..... 28
§ 18 Steuerklausel ..... 29	§ 18 Steuerklausel ..... 29
§ 19 Salvatorische Klausel ..... 29	§ 19 Salvatorische Klausel ..... 29

# Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b>	<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b>	
(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
(2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.	(2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.	
(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	
<b>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens</b>	<b>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens</b>	
(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,</li> <li>– den öffentlichen Personennahverkehr betreibt</li> <li>– öffentliche Bäder betreibt,</li> <li>– Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,</li> <li>– Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,</li> <li>– <i>Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt,</i></li> <li>– Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt,</li> <li>– weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.</li> </ul>	(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,</li> <li>– den öffentlichen Personennahverkehr betreibt</li> <li>– öffentliche Bäder betreibt,</li> <li>– Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,</li> <li>– Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,</li> <li>– <i>Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt,</i></li> <li>– Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt,</li> <li>– <b><i>Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt,</i></b></li> </ul>	Notarielle Umsetzung offen (Erledigung mit noch anstehender Anpassung) – Basis: Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015  Gesellschaftszweck HSG übernommen; Umformulierung und Anpassung auf HVG

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.</li> </ul>	
(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	
(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:	(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,</li> <li>– Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,</li> <li>– Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,</li> <li>– sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,</li> <li>– Förderung des Umweltschutzes,</li> <li>– ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,</li> <li>– Erschließung und Einsatz alternativer Energien.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,</li> <li>– Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,</li> <li>– Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,</li> <li>– sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,</li> <li>– Förderung des Umweltschutzes,</li> <li>– ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,</li> <li>– Erschließung und Einsatz alternativer Energien.</li> </ul>
(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	
(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	
(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	
<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
<b>§ 4 Stammkapital</b>	<b>§ 4 Stammkapital</b>	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen fünfzigtausend Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen fünfzigtausend Euro).	
(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	
<b>§ 5 Funktionsbezeichnungen</b>	<b>§ 5 Funktionsbezeichnungen</b>	
Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	
Stand: 03.05.2016	<i>kursiv gesperrt</i>	= bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)
	<b>kursiv fett</b>	<b>= Änderung neu</b>

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
--------------------------------------	----------------------------------	-------------

### § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

### § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

### § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der

### § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
Geschäftsführer ernennen.	Geschäftsführer ernennen.	
(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	
Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</li> <li>– Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</li> <li>– Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</li> </ul>	
(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	
(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der <b>Gesellschafterversammlung</b> zu beachten.	Formelle Anpassung (Gesellschafter handeln über Organ der Gesellschafterversammlung)

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<p>(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Hagener Service GmbH (AG Hagen HRB 7177), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Holding GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Hagener Service GmbH (AG Hagen HRB 7177), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der <b>BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH</b> (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.</p>	<p><b>Formelle Anpassung an korrekte Firma</b></p>
<p><b>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.</p> <p>(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden von</p>	<p><b>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.</p> <p>(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden <b>als</b></p>	<p><b>Folgende Anpassungen in den Abs. 2 bis Abs. 8 sind im Hinblick auf die von der Kommunalaufsicht geforderte Einbindung des § 108a GO NRW in den Gesellschaftsvertrag erforderlich</b></p> <p><b>Abstimmung mit der Kommunalaufsicht läuft</b></p>

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
der Stadt Hagen entsandt.	<b>Anteilseignervertreter vom Rat</b> der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.	
Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter vom Konzernbetriebsrat entsandt. Darunter können sich drei Arbeitnehmervertreter befinden, die keiner der Konzerngesellschaften als Arbeitnehmer angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	(3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter <b>nach den Regelungen des § 108a GO NW durch den Rat der Stadt Hagen bestellt.</b>  <b>Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.</b>	
(3) Den von der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	(4) Den <b>vom Rat der</b> Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates <b>sowie den Arbeitnehmervertretern</b> können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	(5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	
(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis	(6) <b>Die vom Rat der Stadt Hagen bestellten Vertreter (Anteilseigner- sowie Arbeitnehmervertreter) haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.</b>  War für die Entsendung eines <b>nach Abs. 2 S.1 zu entsendenden</b> Aufsichtsratsmitgliedes ( <b>Anteilseignervertreter</b> ) seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur	§ 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW: „ <b>Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.</b> “

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
	<p>Stadtverwaltung, zu der Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.</p> <p><i>Verliert ein vom Rat der Stadt Hagen bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.</i></p>	<p><i>Wiedergabe des Wortlauts des § 108 a Abs. 4 S.2 GO NRW</i></p>
(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	
(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	(8) In den Fällen der <b>Abs. 6 Satz 2 und 7</b> ist <b>für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder</b> nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	<p><i>Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.</i></p>

### § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer

### § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<p>zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amts dauer. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß</p>	<p>zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amts dauer. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß</p>	
Stand: 03.05.2016	<p><i>kursiv gesperrt</i> = bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)</p> <p><b>kursiv fett</b> = Änderung neu</p>	Seite 10 von 30

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmennhaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmennhaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	
(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	
(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat	(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	
(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	
(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	
(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	

### § 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse

### § 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<p>der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p>	<p>der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p>	
<p>(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.</p>	

### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH und der Hagener Service GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:

### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH und der Hagener Service GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze über-schritten wird;</p>	<p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze über-schritten wird;</p>	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	
7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse,	11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse,	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	
15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	
16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	
17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	
18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	
19. Festlegung von Vereinsentgelten.	19. Festlegung von Vereinsentgelten.	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	
(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	
(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	
1. die Vorlage von Angelegenheiten von	1. die Vorlage von Angelegenheiten von	
Stand: 03.05.2016 <i>kursiv gesperrt</i> = bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)		
		Seite 17 von 30

1. die Vorlage von Angelegenheiten von

Stand: 03.05.2016      *kursiv gesperrt*      = bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)

***kursiv fett***      = Änderung neu

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);	besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);	
2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	
3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	
4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	
5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	
6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	
a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	
b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	
c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13	c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
Abs. 5 Nr. 4.),	Abs. 5 Nr. 4.),	
d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	
e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	
f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	
g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	
h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	
In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.	In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<b>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	<b>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	
(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	
(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.  Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.  Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	
(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.  Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.  In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.  Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.  In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	
(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in	(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.  Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.  Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	
(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.  Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.  Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	

### § 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

### § 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

(5) Der Beschlussfassung

der (5) Der Beschlussfassung der

Stand: 03.05.2016

*kursiv gesperrt*

**kursiv fett**

= bereits beschlossene Änderung (Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015)

**= Änderung neu**

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	
1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	
2. Übernahme neuer Aufgaben;	2. Übernahme neuer Aufgaben;	
3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	
4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	
5. Bestellung des Abschlussprüfers;	5. Bestellung des Abschlussprüfers;	
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den	10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	
12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	
13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;	13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;	
14. Auflösung der Gesellschaft;	14. Auflösung der Gesellschaft;	
15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	
16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	
19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	
20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	
(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	
(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	

### § 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.

### § 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
<p>(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.</p>	<p>(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.</p>	

### § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan

### § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	

### § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

### § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.	
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	Notarielle Umsetzung derzeit noch nicht erfolgt (Erlägung mit noch anstehender Anpassung) – Basis: Beschluss 30.11.15 AR HVG / Rat 10.12.2015
(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	

### § 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
--------------------------------------	----------------------------------	-------------

### § 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### § 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

## Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag - NEU	Anmerkungen
--------------------------------------	----------------------------------	-------------

### Notizen:



## **Vorlage zu TOP 7 der Aufsichtsratssitzung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH am 23. Mai 2016**

---

### **Anpassung Gesellschaftsvertrag HVG im Hinblick auf § 108a GO NW**

○ In der letzten Aufsichtsratssitzung der HVG am 22.02.2016 wurde darüber berichtet, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht die Stadt Hagen dazu aufgefordert hat, für die Besetzung des Aufsichtsrates der HVG mit Arbeitnehmervertretern zukünftig die Regelungen des neu gefassten § 108a Gemeindeordnung NW (GO NW) in den Gesellschaftsvertrag der HVG aufzunehmen. Die Kommunalaufsicht hat für die Umsetzung eine Frist bis 31.12.2016 gesetzt.

### **Anpassung im Hinblick auf § 108a GO NW**

Die Stadt Hagen als Alleingesellschafterin der HVG ist diesem Begehrung dahingehend nachgekommen, dass sie in enger Abstimmung mit der HVG im Hinblick auf die Aufnahme der Regelungen des § 108a eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages empfiehlt. Die betreffenden Anpassungen sind im Einzelnen in der als Anlage beigefügten Synopse entsprechend kenntlich gemacht. Im Ergebnis sind in § 8 der Synopse nur der erforderliche Gesetzeswortlaut bzw. die Inhalte des § 108a GO NW wiedergegeben.

○ Zwischenzeitlich liegen der Stadt Hagen zu den in der letzten Aufsichtsratssitzung zu § 108a GO NW dargestellten Fragestellungen teilweise auch die entsprechenden Antworten der Kommunalaufsicht vor.

- Für den Aufsichtsrat der HVG sind zukünftig mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern der HVG zu besetzen, da diese „Beschäftigte des Unternehmens“ im Sinne des § 108a GO NW sind und dem Aufsichtsrat angehören müssen. Die restlichen fünf Sitze der Arbeitnehmervertreter könnten auch mit sogenannten Nichtbeschäftigten besetzt werden. Dies können, was die Kommunalaufsicht bestätigt hat, Arbeitnehmer sämtlicher Tochter- bzw. Konzerngesellschaften der HVG sein; es wäre aber auch möglich, eine Besetzung mit Personen vorzunehmen, die keine Arbeitnehmer sind, zum Beispiel Vertreter von Gewerkschaften.

Sämtliche sieben Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der HVG würden im Verfahren nach § 108a GO NW zunächst über eine durch die Belegschaft der HVG zu wählende Vorschlagsliste bestimmt und dann über den Rat der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat entsandt.

- Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Frage, ab wann eine entsprechende Entsendung nach Maßgabe der neuen Satzungsregelung erfolgen muss. Hier liegt der Stadt Hagen eine entsprechende Aussage der Kommunalaufsicht vor, dass nach Maßgabe eines Rundschreibens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW), eine neue Besetzung des Aufsichtsrates mit Arbeitnehmervertretern bereits im Jahre 2016 umgesetzt sein muss.

Die HVG hat sich allerdings über die Stadt Hagen an die Kommunalaufsicht gewandt, da eine Umsetzung noch in 2016 aus verschiedenen Gründen möglichst vermieden werden sollte. Zunächst ist zu beachten, dass die Umsetzung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages (Ratsbeschluss, kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren) bis zum Abschluss durch die notarielle Beurkundung einige Zeit in Anspruch nimmt und erst hiernach das eigentliche Entsendungsverfahren der Arbeitnehmer nach § 108a GO NW erfolgen kann, woraus sich bereits erhebliche zeitliche Restriktionen ergeben. Gegen eine Umsetzung noch in 2016 spricht auch die bevorstehende Verschmelzung der Hagener Service GmbH (HSG) auf die HVG. In der HVG sind aktuell nur drei Arbeitnehmer beschäftigt. Wird für den Beginn des Wahlverfahrens zur Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Vollzug der Verschmelzung nicht abgewartet, wären diese drei Arbeitnehmer für das gesamte Wahlverfahren nach § 108a GO NW verantwortlich. Ein Betriebsrat in der HVG besteht nicht. Wird hingegen der Abschluss der Verschmelzung abgewartet, gehen ca. 70 Arbeitnehmer von der HSG auf die HVG über. Diese wesentliche Vergrößerung der Belegschaft der HVG hätte eine deutliche, dem tatsächlichen Gewicht entsprechende Repräsentation der Belegschaft der HVG zur Folge. Das Verfahren nach § 108a GO NW könnte dann auch vom durch die Arbeitnehmer der HVG erstmals zu wählenden Betriebsrat der HVG "gesteuert" werden. Dies würde allerdings eine Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der HVG auf Basis des neu gefassten § 108a GO NW frühestens im Jahr 2017 bedeuten.

Aufgrund der Betroffenheit der derzeit im Aufsichtsrat vertretenen Arbeitnehmervertreter hat die HVG bei der Kommunalaufsicht angeregt, die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter bis zum Ende der aktuell regulären Amtszeit (deckungsgleich mit der Amtszeit der Anteilseignervertreter) zu bemessen (= Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen), was im Herbst 2020 der Fall wäre.

Eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht zu obigen Punkten steht derzeit noch aus.

### **Anpassung Unternehmensgegenstand und formelle Anpassungen**

Eine weitere Anpassung im Gesellschaftsvertrag soll angesichts der bevorstehenden Verschmelzung der HSG auf die HVG dahingehend erfolgen, dass in § 2 der Unternehmensgegenstand der HVG um den der HSG erweitert wird.

Darüber hinaus sind im Gesellschaftsvertrag der HVG ausweislich der Darstellung in der Synopse an verschiedenen Stellen noch kleinere Anpassungen „redaktioneller Art“ vorgenommen worden.

## **Verfahren**

Nach Vorberatung im Aufsichtsrat der HVG ist nach vorheriger Beratung in der Kommission für Beteiligungen und Personal (07.06.2016) und im Haupt- und Finanzausschuss (16.06.2016) eine Beschlussfassung im Rat für den 30.06.2016 vorgesehen. Hierauf würde das entsprechende Anzeigeverfahren an die Kommunalaufsicht formell eingeleitet, um nach dessen Abschluss die entsprechende notarielle Beurkundung vornehmen zu können. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages HVG wäre dann noch vor den Sommerferien Nordrhein-Westfalen, d. h. bis zum 08.07.2016, abgeschlossen.

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Aufsichtsrat der HVG erteilt nach entsprechender Vorberatung seine Zustimmung**
  - a) zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HVG auf Grundlage des mit der Drucksache übersandten Entwurfs (Synopse) des Gesellschaftsvertrages,**
  - b) zu sich vor der notariellen Beurkundung noch möglicherweise ergebenen Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der HVG, z.B. aus dem Anzeigeverfahren an die Kommunalaufsicht oder aus formellen Notwendigkeiten, sofern diese Anpassungen nicht wesentlicher Natur sind.**
  - c) dazu, dass die Geschäftsführung der HVG in Abstimmung mit den Beteiligten alle Vorbereitungen und Maßnahmen für eine endgültige Beschlussfassung in den zuständigen Organen und für eine abschließende Umsetzung trifft.**
- 2. Der Aufsichtsrat schlägt der Stadt Hagen als Alleingesellschafterin der HVG vor, der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HVG ebenfalls zuzustimmen und alle erforderlichen weiteren Beschlüsse zur Umsetzung zu fassen.**